

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur institutionellen Rolle des Wirtschafts- und Sozialausschusses

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Artikel 193 bis 198 des EWG-Vertrages und der Artikel 165 bis 170 des EAG-Vertrages,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 1981 zu den Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß¹⁾,
 - in Kenntnis der Schlußerklärung des Pariser Gipfeltreffens vom Oktober 1972,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 1990 zur Strategie des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Europäische Union²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 1990 zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union³⁾,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn De Giovanni vom 21. Dezember 1990 (B3-2174/90),
 - in Kenntnis des Berichts seines Institutionellen Ausschusses (A3-0237/91),
- A. in der Erwägung der immer stärkeren Notwendigkeit einer umfassenden Konsultierung der Sozialpartner bei der Festlegung der Leitlinien für die Wirtschafts- und Sozialpolitik und insbesondere bei der diesbezüglichen legislativen Beschlussfassung im Gemeinschaftssystem,
- B. in der Erwägung, daß dies einen Ausbau der zentralen beratenden Funktion des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie eine Angleichung seiner Strukturen erforderlich macht,

¹⁾ ABl. Nr. C 234 vom 14. September 1981, S. 60.

²⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. Dezember 1990, S. 219.

³⁾ ABl. Nr. 19 vom 28. Januar 1991, S. 65.

- C. in der Erwägung, daß Vorkehrungen für eine bessere Anwendung von Artikel 118b des EWG-Vertrages betreffend den sozialen Dialog auf europäischer Ebene getroffen werden müssen,
- D. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament im Rahmen der Regierungskonferenz über die Europäische Union ein neues Gesetzgebungsverfahren der Gemeinschaft auf der Grundlage der Mitentscheidung von Parlament und Rat vorgeschlagen hat,
- E. in der Erwägung, daß die Rolle des Wirtschafts- und Sozialausschusses in diesem Rahmen festzulegen und im Lichte der Entschließung zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union zu definieren ist –
1. fordert, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß während des Gesetzgebungsverfahrens vom Rat oder der Kommission in den in den Verträgen über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft vorgesehenen Fällen gehört werden muß und von diesen Organen und vom Europäischen Parlament in allen Fällen gehört werden kann, in denen diese es für angebracht halten;
 2. fordert, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß von der Kommission bei der Festlegung der Leitlinien für die Wirtschafts- und Sozialpolitik regelmäßig konsultiert wird;
 3. weist auf die Bedeutung des Rechts des Wirtschafts- und Sozialausschusses hin, Initiativberichte über Fragen seines Zuständigkeitsbereichs auszuarbeiten;
 4. ist der Ansicht, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene spielen sollte, damit die Bestimmungen von Artikel 118b des EWG-Vertrages konkrete Anwendung finden;
 5. hält es deshalb für erforderlich, das Statut des Wirtschafts- und Sozialausschusses in den Verträgen gegebenenfalls vorgesehenen, weiterreichenden beratenden Funktionen anzupassen, ohne die Hauptaufgabe des Ausschusses zu behindern, Stellungnahmen zu Legislativ-Vorschlägen abzugeben;
 6. fordert, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß dem in seinem Bericht vom 22. November 1990 vorgesehenen Verfahren zusammengesetzt sein soll (Änderung von Artikel 194 des EWG-Vertrages);
 7. fordert, daß Vertreter von Organisationen, die in den Mitgliedstaaten oder in der Gemeinschaft als Vertreter der benachteiligten Bevölkerungsgruppen anerkannt sind, als Vertreter „der Allgemeinheit“ (Artikel 193 EWG-Vertrag) in den Ausschuß berufen werden, und fordert die Mitgliedstaaten daher auf, diese Personen in die Kandidatenlisten gemäß Artikel 195 des EWG-Vertrags aufzunehmen;
 8. hält es ferner für notwendig, den Mitgliedern einen Status zu garantieren, der ihnen eine größere Unabhängigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht;

9. schlägt vor, den Ausschuß im Rahmen der etwaigen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mit verordnungsrechtlicher Autonomie und Selbstverwaltung und mit einer größeren Haushaltsautonomie auszustatten;
10. vertritt die Auffassung, daß die Arbeiten des Wirtschafts- und Sozialausschusses öffentlich sein und seine Akte allgemein verbreitet werden sollten;
11. hebt die Notwendigkeit einer Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Europäischen Parlament, vor allem durch eine umfassendere gegenseitige Unterrichtung und eine stärkere Koordinierung der Arbeiten hervor, damit das Parlament den Stellungnahmen des WSA Rechnung tragen kann;
12. ist der Auffassung, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß seiner Natur nach nicht dazu berufen ist, die regionalen Interessen der Gemeinschaft zu prüfen, und daß im Zuge einer allgemeinen Reform der Verträge ein Ausschuß der Regionen und der kommunalen Körperschaften der Gemeinschaft mit beratendem Charakter eingesetzt werden soll;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zu übermitteln.

